

Vereinsatzung

Freunde und Förderer der Kardiologie Heidelberg e.V.

Fassung vom 16. Dezember 2015

Präambel

Die Abteilung für Kardiologie, Angiologie und Pneumologie der Universität Heidelberg hat sich in vielen Bereichen ihrer medizinischen Patientenversorgung, Ausbildung und Forschung eine internationale Spitzenstellung erarbeitet. Viele Forscherteams der Abteilung arbeiten daran, neue Diagnosemöglichkeiten und Therapieverfahren für Herz-, Gefäß- und Lungenkrankheiten zu entwickeln, um die Heilungschancen zu erhöhen, die Lebensqualität der Patienten zu verbessern und die Krankenversorgung effizienter zu gestalten. Dieser Verein soll dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen und die Entwicklungsarbeit hierfür mit zu finanzieren.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namen:
Freunde und Förderer der Kardiologie Heidelberg e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist: 69115 Heidelberg (Landkreis Rhein-Neckar)
- 1.3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung und Hilfsorganisation für betroffene Menschen mit Erkrankungen des Herzens, der Lunge oder der Gefäße und für deren Familienangehörige.
- 2.3. Der Verein fördert mittelbar und unmittelbar Projekte und Institutionen im Bereich der Kardiologie, Angiologie und Pneumologie, die der Verbesserung der Lebensqualität dieser Patienten dienen.
 - 2.3.1. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Aufklärung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden über Krankheitsbilder und über die Situation von Menschen mit Herz-, Lungen- und Gefäßkrankheiten und ihrer Angehörigen.
 - b) Verbesserung von Beratung und Betreuung von Betroffenen durch Informationsaustausch und Vermittlung sachverständiger Stellen oder Einsatz eigener Fachkräfte.
 - c) finanzielle Förderung wissenschaftlicher und medizinischer Forschung (Ursachenforschung) und Entwicklung von Therapien zur Bekämpfung der Erkrankung des Herzens, der Lunge oder der Gefäße.
 - d) den finanziellen Aufbau des Stiftungsfonds der Stiftung Heidelberger Kardiologie, Pneumologie und Angiologie
 - e) die Erschließung aller Hilfsquellen, die für den Zweck des Vereins verfügbar gemacht werden können.
- 2.4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.5. Der Verein bemüht sich im Interesse der betroffenen Menschen um eine gute Zusammenarbeit mit den Trägern anderer Hilfsorganisationen, insbesondere auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und öffentlichen Kostenträgern.
 - 2.5.1. Der Verein ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig erscheinen, oder kann sich an solchen beteiligen.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Beiträge, Geschäftsjahr, Kasse

- 3.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Firmen- oder Vereinssponsoring, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- 3.2. Über die Höhe der Beiträge und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag kann wahlweise auch in Form von Arbeitsstunden abgeleistet werden. Die Höhe der Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest.
 - 3.2.1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.2.2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Verwaltungskosten sind niedrig zu halten.
- 3.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
- 3.4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins nach Maßgabe der Satzung und ergangener Vorstandsbeschlüsse. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat dem Vorstand laufend und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, rechtsfähige Vereine und juristische Personen werden.
- 4.2. Fördermitgliedschaften sind möglich und erwünscht.
- 4.3. Über die Aufnahme aller Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eventueller Widerspruch kann innerhalb 4 Wochen an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: **der Vorstand**
die Mitgliederversammlung

- 5.1. **Der Vorstand** besteht aus 3 Personen
dem Vorsitzenden
einem gleichgestellten Stellvertreter
dem Schatzmeister

Die Erweiterung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- 5.1.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5.1.3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Stellvertreters den Verein vertreten darf. Der Vorstand kann zur Erledigung der

Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer berufen, kompetente Dritte beauftragen und sich von Sachverständigen beraten lassen.

- 5.1.4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluss bis zur Neubestellung durch die nächste folgende Mitgliederversammlung.
- 5.1.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von 12 Werktagen schriftlich – unter Vorlage einer Tagesordnung zur Beschlussvorlage – eingeladen worden ist. In dringenden Fällen ist der Vorstand zu telefonischer oder schriftlicher Abstimmung berechtigt. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Protokolle zu erstellen.
- 5.1.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch Auflagen des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderer, für die Arbeit des Vereins maßgeblicher Stellen getroffen werden müssen, in eigener Regie, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 5.1.7. Die Tätigkeit im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich. Vergütungen von Auslagen, Aufwendungen im Auftrag des Vereins oder Entschädigungen für Verdienstausfall erfolgen nur auf Nachweis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.1.8. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Für Organmitglieder ist die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins statt.
- 5.2.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie muss in Schriftform und mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden.
- 5.2.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- den Vorstand zu wählen
 - Jahresbericht entgegenzunehmen
 - Die ordnungsgemäß geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
 - eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - über den Haushaltsplan des laufenden Jahres abzustimmen.
- 5.2.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht an eine Person seiner Wahl, schriftlich zu übertragen. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Heidelberg, 16. Dezember 2015

1. Vorsitzender Prof. Hugo Katus



Stellvertretender Vorsitzender PD Dr. Arnt Kristen



Schatzmeister Dr. Nicolas Geis

